

Preambul

La staziun da la Viafier retica es per Lavin d'importanza vitala. Quai vala tant per la qualità da vita in cumün, per l'identità e'l svilup dal lö, per la solidarità e la convivenza da la cumünanza sco eir per la mansteranza, l'agricultura e'l turissem da cumün e vallada. Quistas funcziuns multifarias da la staziun - da nossa staziun - sun d'üna valur da nu pudair predschar ot avuonda. Lapro vain la muntada dal beamaint da daplü co tschient ons sco monumaint e perdütta dal temp dals pioniers ferroviaris. E directamaing daspera es il beamaint nouv polivalent chi serva güsta grazch'a sia vischinanza a la staziun sco lö d'inscunter retscherchà in cumün, vallada e chantun.

Nus stain davant la sfida da'ns ingaschar i'l spiert dal cumün e da la regiun per la staziun e ch'ella possa gnir mantgnüda a favur dal cumün e sia cumünanza in sias funcziuns ed a seis lö chi s'ha verificchà fin uossa e chi fa sen eir in avegnir - e ch'ella possa gnir adattada qua al listess mumaint a las pretaisas odiernas da la tecnica, da sgürezza e da la mobiltà autonoma persunala, mo eir da l'access per tuottas e tuots da l'inter cumün. In quist sen ans ingaschaina cun nossas forzas unidas - eir plainamaing consciaints dal fat cha terrain agricul es ün bain rar a Lavin.

Präambel

Der Bahnhof der Rhätischen Bahn ist für Lavin eine zentrale Lebensader. Seine Funktionen für die Lebensqualität im Dorf, für die Identität und für die Entwicklung des Dorfes, für den Zusammenhalt und das Zusammenwirken in der Dorfgemeinschaft, für das Gewerbe, Landwirtschaft und für den Tourismus im Dorf und im Tal sind vielfältig und von unschätzbarem Wert. Dazu kommt die Bedeutung des über hundertjährigen Bahnhofsgebäudes als Baudenkmal und als Zeuge der Eisenbahnpioniere. Direkten Anstoss zum Bahnhof hat das neue Mehrzweckgebäude, welches als idealer Treffpunkt für Veranstalter im Dorf, im Tal, ja im ganzen Kanton dient.

Es stellt sich uns die Aufgabe, uns im Geiste des Dorfes und des Unterengadins dafür einzusetzen, dass der Bahnhof - nossa staziun - dem Dorf und seiner Gemeinschaft in seinen Funktionen und an seinem zweckmässigen Standort beim Dorfzentrum erhalten bleibt und sich hier mit den technischen Anforderungen an die Sicherheit, Zugang von allen und an die Mobilität aller weiter entwickeln kann. Dafür setzen wir uns mit vereinten Kräften ein, das auch im Bewusstsein, dass Kulturland in Lavin ein rares Gut ist.

Art. 1 Name und Sitz

Abs. 1

Unter dem Namen „nossa staziun“ besteht mit Sitz in Zernez, Fraktion Lavin, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Abs. 2

Der Verein wird vorerst nicht im Handelsregister eingetragen. Der Verein kann jederzeit einen Beschluss fassen, wonach die Eintragung im Handelsregister zu erfolgen hat.

Art. 2 Sinn und Zweck

Abs. 1

Der Verein setzt sich mit allen verfügbaren Mitteln dafür ein, dass der Bahnhof Lavin mit seinen für das Dorf und für die Talgemeinschaft lebenswichtigen und identitätsstiftenden Funktionen an seinem angestammten Standort beim Dorfzentrum erhalten bleibt und sicherheitstechnisch zweckmässig saniert wird. Er setzt sich weiter dafür ein, dass der Bahnhof Lavin mit dem Fahrplan auch in Zukunft vollwertig bedient wird.

Abs. 2

Der Verein entfaltet seine Aktivitäten wo immer möglich im kooperativen und unterstützenden Sinn, indem er hilft, kreative und nachhaltige Lösungsansätze zu entwickeln und politisch umzusetzen.

Abs.3

Soweit nötig, ergreift der Verein auch Rechtsmittel oder unterstützt Dritte bei der Ausschöpfung des Rechtsweges.

Abs. 4

Der Verein setzt sich auch für die Verständigung und den Interessenausgleich innerhalb der Dorfgemeinschaft und mit den Nachbardörfern ein.

Art. 3 Mitgliedschaft

Abs. 1

Natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen, können Mitglied werden.

Abs. 2

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gleich stimmberechtigt.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 5 Mittel

Der Verein generiert seine Mittel aus folgenden Quellen:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Spenden und andere Zuwendungen
- c. zweckgebundene Projektbeiträge

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

Abs. 1

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Abs. 2

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

Abs. 3

Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Sie entscheidet über Statutenänderungen;
- b. Sie genehmigt die politische Agenda;
- c. Sie genehmigt das Budget;
- d. Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und dem Revisionsbericht und sie entlastet die Organe des Vereins;
- e. Sie legt den Jahresbeitrag der Mitglieder fest;
- f. Sie wählt den Vorstand, das Präsidium und die Revisionsstelle;
- g. Sie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit sie dies nicht an den Vorstand delegiert.

Art. 9 Der Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern.

Abs. 2

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Abs. 3

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Seine Aufgaben sind namentlich:

- a. fortlaufende Spezifizierung der Strategie;
- b. Lobbying und Verhandlungen;
- c. Mitgliederwerbung und Mittelbeschaffung;
- d. Öffentlichkeitsarbeit;
- e. Ergreifen von Rechtsmitteln und Unterstützung von Dritten bei der Ausschöpfung des Rechtsweges;
- f. Rechnungsführung.

Abs. 4

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder Arbeitsgruppen bilden und namentlich konzeptionelle und administrative Aufgaben an

Dritte delegieren.

Abs. 5

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss, dem neben dem Präsidium 3 bis 5 weitere Mitglieder angehören. Dem Ausschuss obliegen die Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. b bis f. Er besorgt auch die Delegation von Aufgaben an Dritte im Sinne von Abs. 4. Für die spezifische Abgrenzung der Kompetenzen erlässt der Vorstand im Bedarfsfall ein Reglement.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten setzt die Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder voraus.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Abs. 1

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss kommt nur gültig zustande, wenn mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Abs. 2

Das Vermögen des Vereins fällt an eine durch den Vorstand bestimmte Institution, die im engeren oder weiteren Sinn der Förderung der Dorf- und Talgemeinschaft oder der authentischen Weiterentwicklung des geschichtlichen Erbes der Rhätischen Bahn dient. Die Vermögensaufteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Lavin, 21. August 2016

Die Co-Präsidenten:

[Jürg Wirth / Hans Schmid]

Der Protokollführer:

[Andri Steiner]